

Anhang C

Artenschutzrechtliche Prüfung

(Kortemeier + Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, Januar 2015)

**Beermann
Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG**

**Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans
Marktkauf Nr. 27 01.09 (Verbraucher- und
Baumarkt) Alte Hansestadt Lemgo**

Artenschutzrechtliche Prüfung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Beermann Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG

**Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans
Marktkauf Nr. 27 01.09 (Verbraucher- und
Baumarkt) Alte Hansestadt Lemgo**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Beermann Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG
Walhallastraße 4
32108 Bad Salzuflen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M.Sc. Svenja Heitkämper
Dipl.-Ing. Michael Kasper

Herford, den 26. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2	Prüfverfahren	3
2.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
2.4	Verwendete Datengrundlagen	4
2.5	Beschreibung des Plangebietes.....	4
3.	Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	9
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
3.2	Artenspektrum.....	10
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	11
4.	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	14
4.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten.....	14
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	14
4.3	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	16
5.	Zusammenfassung	17
6.	Literaturverzeichnis	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)	1
Abb. 2	„Alter Fluss“ nördlich der Vorhabenfläche	5
Abb. 3	Gebäude mit Dachverblendung (Ansicht vom Parkplatz).....	6
Abb. 4	Gebäudefassade zur Grevenmarschstraße	6
Abb. 5	Gehölze auf der Parkplatzfläche	7
Abb. 6	Brachfläche westlich des Baumarktes.....	7
Abb. 7	Schotterfläche westlich des Baumarktes.....	8
Abb. 8	Entwurf des B-Plans (BiTS & BEITS, Stand 12.08.2014).....	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	9
--------	--	---

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919/3
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Prüfprotokoll



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende, artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Marktkauf Nr. 27 01.09 (Verbraucher- und Baumarkt) Alte Hansestadt Lemgo.

Mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Baumarktes und des angrenzenden Gebäudes geschaffen werden. In der Vergangenheit wurde bereits ein Gebäude einer Fabrik für Freizeitmöbel entfernt. Geplant ist daher, den Baumarkt mit Gewächshaus und vorgelagerter Gewerbefläche abzurechen und einen kompletten Neubau des Baumarktes mit Gewächshaus und Freigelände zu errichten. Durch die Neugestaltung kann so die Parkplatzsituation verbessert und Unfallrisiken gemindert werden. Als Grundlage dienen die Entwurfsunterlagen mit Stand vom 04.07.2014 von BiTS & BEITS GmbH. Als Maßnahme der Innenentwicklung wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert, so dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet wird.

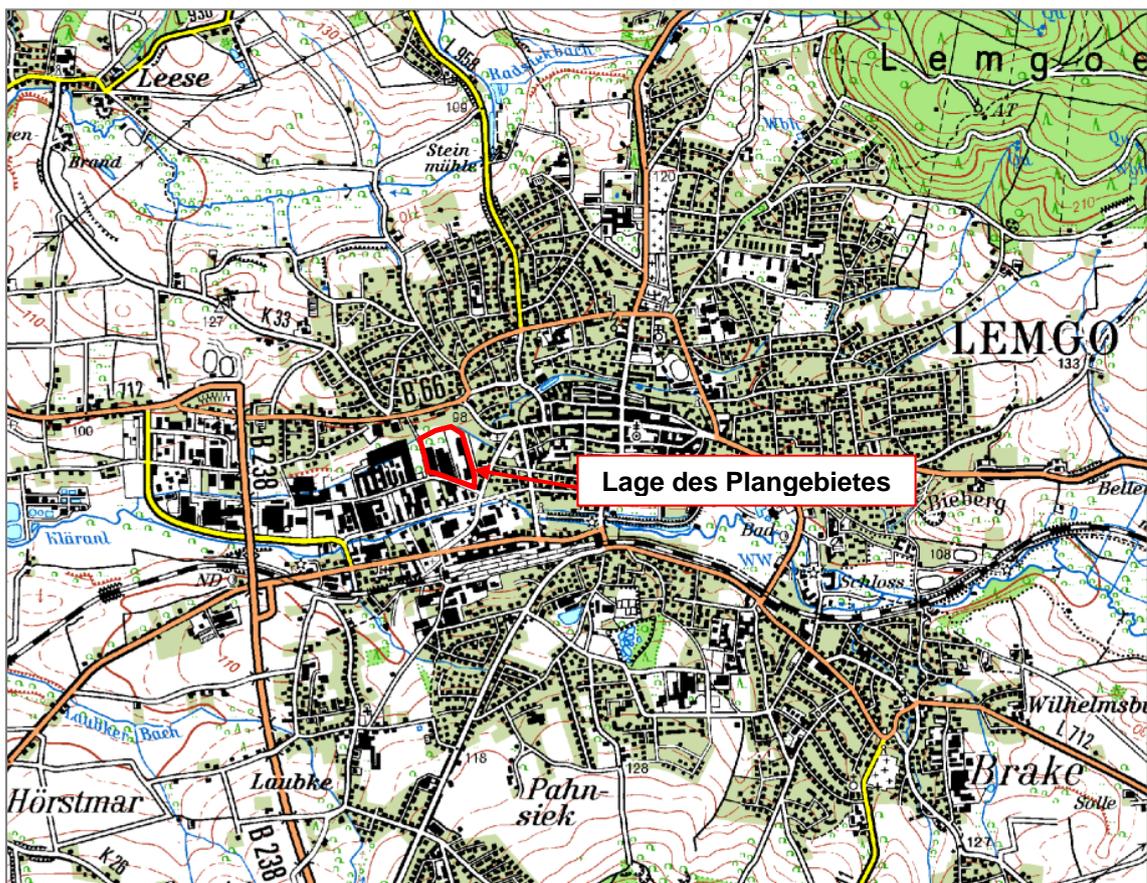


Abb. 1 Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten der sogenannten „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Arten, zu denen u.a. alle wild lebenden europäischen (einheimischen) Vogelarten zählen, wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Liste der regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten „streng geschützten Arten“ und „europäischen Vogelarten“ erstellt. Die als planungsrelevant definierten Arten sind in Nordrhein-Westfalen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer, besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW

derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen eines Fachinformationssystems (FIS) als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste wie auch Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt.

Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet für das Messtischblatt 3919 Quadrant 3 ausgewertet (LANUV, 2014). Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung des 17. Ornithologischen Sammelberichtes für den Kreis Lippe 2013 der Biologischen Station Lippe und dem NABU, Kreisverband Lippe (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe & Biologische Station Lippe, 2014).

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Lippe hat den Hinweis auf die vermutlich vorkommende Art Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) gegeben. Daher wird diese Art im Folgenden in die Betrachtung einbezogen.

Im Herbst 2014 fand eine Begehung des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Das Fachinformationssystem @-infos gibt für die umgebenden Flächen Hinweise auf das Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten Haselmaus, Turmfalke und Zwergfledermaus.

2.5 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich an der Grevenmarschstraße im Stadtgebiet von Lemgo, Kreis Lippe. Südlich und westlich schließen gewerblich bebaute Bereiche an. Nördlich befinden sich überwiegend Wohngebiete, östlich grenzt der Stadtkern von Lemgo an. Nördlich des Plangebietes verläuft das Gewässer „Alter Fluss“ (siehe Abb. 2). Der Gewässerverlauf wird von Gehölzen begleitet, stellenweise ist das Gewässer unter Gebäuden verrohrt.



Abb. 2 „Alter Fluss“ nördlich der Vorhabenfläche

Das Plangebiet ist durch die Bebauung stark anthropogen geprägt. Der größte Teil der Fläche ist versiegelt. Im Geltungsbereich befinden sich ein Verbrauchermarkt sowie ein Baumarkt mit angeschlossenen Freigelände. Das Baumarktgebäude ist mit einer Fassade verkleidet. Der an die Grevenmarschstraße angrenzende Gebäudeteil ist mit einer Dachverblendung versehen (siehe Abb. 3). Durch einen Teilabriss eines zweistöckigen Gebäudes liegt das Mauerwerk der Gebäudefassade zum Teil frei und bildet Spalten (offenes Mauerwerk) und Löcher, die augenscheinlich nicht bis in das Innere des Gebäudes reichen. Des Weiteren sind in den Gebäuden Lüftungsanlagen mit Schlitzen in den Fassaden vorhanden. Die Flächen zwischen den Märkten sind asphaltiert oder gepflastert und werden als Parkplatz genutzt. Vereinzelt befinden sich in Pflanzinseln Gehölze (wie Platanen und Linden) (siehe Abb. 5). Zwischen den Gebäuden sind innerhalb der Parkplatzfläche insgesamt zehn Bäume vorhanden.



Abb. 3 Gebäude mit Dachverblendung (Ansicht vom Parkplatz)



Abb. 4 Gebäudefassade zur Grevenmarschstraße



Abb. 5 Gehölze auf der Parkplatzfläche

Westlich des Baumarktes ist eine Teilfläche nach einem Gebäudeabriss brachgefallen (siehe Abb. 6). Diese wird zum Teil als Schotterparkplatz genutzt (siehe Abb. 7). Der überwiegende Teil der Brachfläche wird regelmäßig gemäht, sodass ein Gehölzaufwuchs bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht stattgefunden hat.



Abb. 6 Brachfläche westlich des Baumarktes



Abb. 7 Schotterfläche westlich des Baumarktes

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft das Gewässer „Alter Fluss“. Die Fläche ist für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Entlang des leicht geschwungenen Gewässerverlaufs wurden Gehölze wie Weiden und Eichen gepflanzt (siehe Abb. 2). Diese Fläche bleibt von der B-Planänderung unberührt. Relevante Lebensraumstrukturen in diesem Bereich werden insofern nicht beseitigt. Östlich der Planfläche schließt ein Mischgebiet an. Westlich der Planfläche verläuft ein Fuß- / Radweg.

3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• nicht relevant	• nicht relevant
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• nicht relevant
anlagebedingt		
• Entwässerungseinrichtungen	• Flächenbeanspruchung	• nicht relevant
• Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	• Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung • Gehölzverlust (Baumverlust)	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
• Abriss von Gebäuden	• möglicher Quartierverlust	
betriebsbedingt		
• Störungen	• Lärmemissionen durch Fahrverkehr • Beunruhigungen durch Menschen	• Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

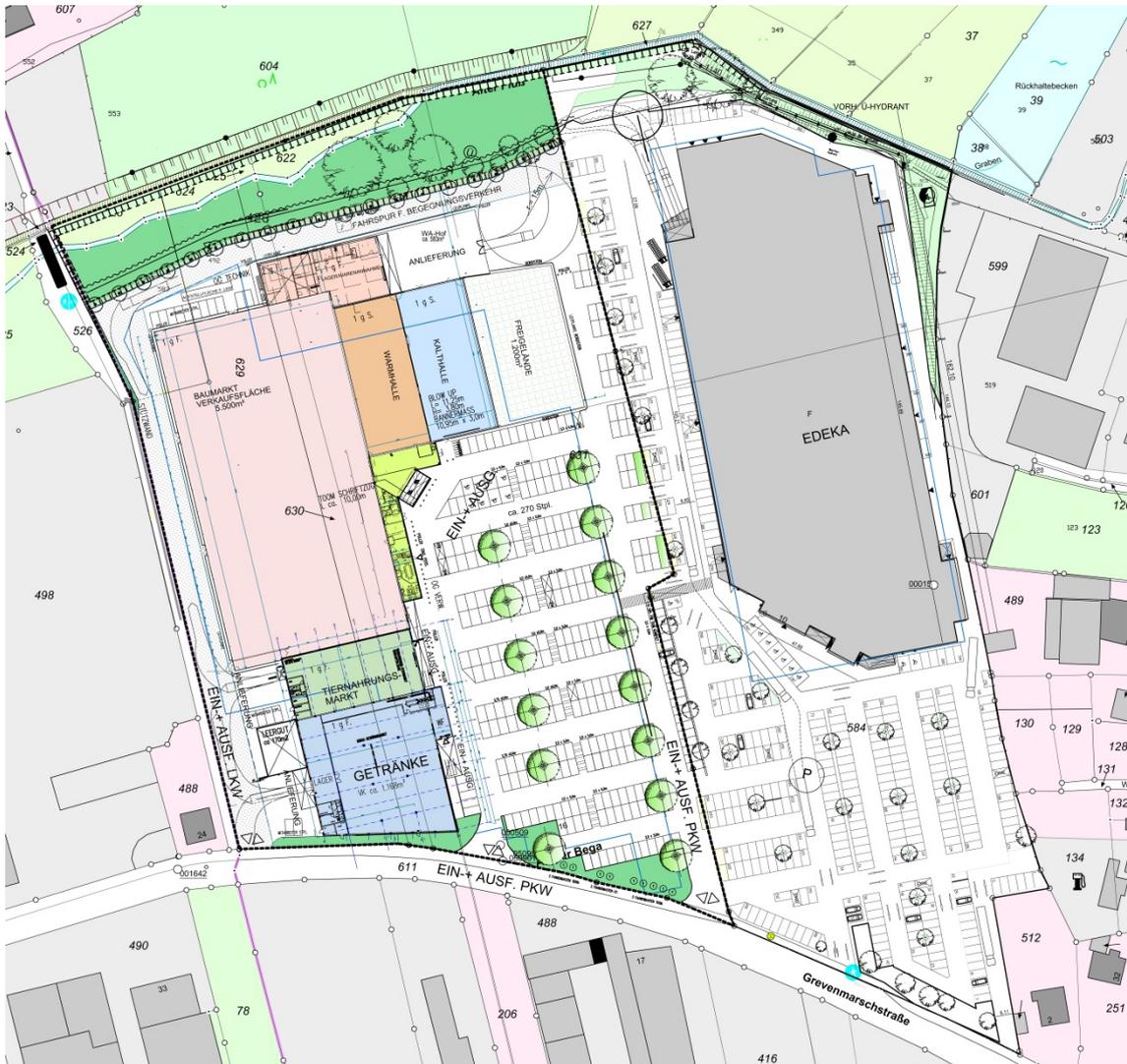


Abb. 8 Entwurf des B-Plans (BITS & BEITS, Stand 12.08.2014)

3.2 Artenspektrum

Nachfolgend werden die aktuellen bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

Im Zuge der Bestandserhebungen vor Ort und der oben beschriebenen Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Reptilien, Schmetterlings- und Käferarten liegen ebenfalls nicht vor.

Zu den im Untersuchungsgebiet zu betrachtenden, planungsrelevanten Arten zählen 10 Fledermaus-, 19 Vogel- und eine Amphibienart. Der Liste der auf dem Messtischblatt nachgewiesenen Arten in Anlage 1 (LANUV, 2014) wurden keine weiteren Arten

hinzugefügt. Die Biotopausstattung des Plangebietes ließ zudem keine Rückschlüsse auf das Vorkommen weiterer Arten zu.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Da die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3919/3 (siehe Anlage 1) ein Prüfraster für potenzielle Arten darstellt, erfolgt in Anlage 2 eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist. Es handelt sich hierbei um folgende Arten:

Säugetiere

Die Vorhabenfläche befindet sich im Lemgoer Stadtgebiet innerhalb eines bebauten Bereiches. Gehölze sind nördlich des Baumarktes am Verlauf des „Alten Fluss“ vorhanden sowie vereinzelt auf der Parkplatzfläche. Nördlich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Bäume vorhanden, die potenziell die Eignung als Quartierstandort aufweisen können. Die jungen Gehölze entlang des „Alten Flusses“ weisen keine ausreichenden Stammdurchmesser auf, um als Quartierstandort dienen zu können. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie nördlich gelegene Flächen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Fachinformationssystem @-linfo gibt den Hinweis auf das Vorkommen der planungsrelevanten Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) südlich der Vorhabenfläche. Im Jahr 2012 wurde das Vorkommen von 2 adulten Individuen in einem Haselmauskasten festgestellt. Das Vorkommen wurde ca. 800 m von der Vorhabenfläche entfernt festgestellt. Haselmäuse haben eine vergleichsweise geringe Reviergröße von bis zu 2.000 m² und einen Aktionsradius von ca. 50 m (Weibchen) und 300 m (Männchen). Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche und des geringen Aktionsradius der Art, wird ein Vorkommen auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen.

Die auf der Vorhabenfläche vorhandenen Gehölze können geeignete Strukturen als (Tages-)Quartierstandort der hier betrachteten Fledermausarten aufweisen. Laut dem Fachinformationssystem @-linfo wurde im Jahr 2009 am Steinweg (ca. 200 m von der Vorhabenfläche entfernt) der Zufallsfund einer Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gemacht.

Auf der Vorhabenfläche befinden sich Gebäude, die abgerissen und ersetzt werden sollen. Gebäudebewohnende Fledermäuse finden dort potenzielle (Tages-)Quartiere in Form von Spaltenverstecken an bzw. in den Gebäuden (siehe Abb. 4). Die Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung wird daher erforderlich.

Vögel

Aufgrund der überwiegenden Versiegelung der Vorhabenfläche und der regelmäßigen und starken anthropogenen Störungen kann eine Funktion als essenzieller Lebensraum für die in Anlage 1 genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Es fehlen großflächige, störungsarme Gehölzflächen bzw. Waldflächen für gehölzgebundene, brütende Vogelarten (z. B. Spechtarten, Greif- und Eulenvögel, Nachtigall). Die Ziersträucher und Bäume am Baummarktgebäude weisen nur eine eingeschränkte Habitatfunktion auf, da die Störeinflüsse durch Bewegungen auf der Parkplatzfläche sehr stark ausgeprägt sind. Die Gehölze entlang des „Alten Flusses“ können aufgrund des geringen Stammdurchmessers als Niststandort für höhlenbrütende Arten ausgeschlossen werden. Die Art Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wurde laut dem Fachinformationssystem @-linfo im Jahr 2007 ca. 1.900 m von der Vorhabenfläche entfernt ein Vorkommen festgestellt.

Ein Vorkommen von an Gewässer und Feuchtbereiche gebundenen Arten, wie z. B. Eisvogel wird auf der beplanten Fläche ebenfalls ausgeschlossen. Ein potenzielles Vorkommen ist am „Alten Fluss“ möglich, jedoch ist auch in diesem Bereich von starken Störfaktoren durch Spaziergänger und PKW-Verkehr auf dem Parkplatz auszugehen. Von einer Zunahme der Störfaktoren durch Realisierung des Vorhabens ist nicht auszugehen. Eine Inanspruchnahme der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird ausgeschlossen.

Für die potenziell im Messtischblatt vorkommenden, bodenbrütenden Vogelarten wie Kiebitz oder Rebhuhn fehlen großflächige, störungsarme Grünland bzw. Ackerflächen.

Ebenso konnten an den angrenzenden Gebäuden keine Hinweise gebäudebewohnender Arten wie Rauchschwalbe entdeckt werden (Nester, Kotreste).

Schmetterlinge

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Lippe hat den Hinweis auf die vermutlich vorkommenden Art Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) gegeben. Konkrete Nachweise der Art liegen für die Vorhabenfläche und die Umgebung nicht vor. Auch das Fachinformationssystem @-linfo gibt keine Hinweise auf Nachweise der Art im Bereich der Vorhabenfläche. Ein älterer Hinweis von Pähler & Dudler (2010) gibt an, dass die Art im Jahr 2000 im NSG „Biesterberg“ festgestellt wurde. Das NSG befindet sich jedoch ca. 2 km südlich der Vorhabenfläche. Die Art war vor der Aktualisierung der Datenbestände des LANUV NRW am 01.07.2014 auf dem Messtischblatt Lemgo (MTB 3919) gelistet. Nach der Aktualisierung der kreisbezogenen Angaben zu den planungsrelevanten Arten befindet sich die Art nicht mehr in der für das MTB 3919 Quadrant 3 angegebenen Auswahl.

Nach Angaben des LANUV NRW (2014) kommt der Nachtkerzenschwärmer in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Er besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen

und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Außerdem werden auch Sekundärstandorte, wie Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. Als Raupenfutterpflanzen dienen Nachtkerzen (*Oenothera* ssp.), Weidenröschen (*Epilobium* ssp.), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Fuchsien (*Fuchsia* spec.), an deren Blätter die Eier abgelegt werden.

Die Vorhabenfläche weist nur eine eingeschränkte Habitatfunktion auf. Die Art kommt auf Ruderalfluren vor, jedoch ist die vorliegende Brachfläche einer regelmäßigen Pflege (Mahd oder Mulchen) unterzogen worden, sodass ein Nachweis der genannten erforderlichen Pflanzenarten zum einen durch die stattgefundenene Pflege als auch derzeit jahreszeitlich bedingt nur eingeschränkt möglich war. Augenscheinlich wurde kein Vorkommen von Nachtkerzen festgestellt. Bezogen auf die Lebensraumsprüche stellt die Vorhabenfläche eher einen suboptimalen Standort dar. Es wird nicht von einem Vorkommen der Art auf der Vorhabenfläche ausgegangen.

Die angrenzende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft weist aufgrund der extensiveren Pflege ein höheres Potenzial für das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen auf. Die Fläche bleibt in ihrer Ausgestaltung bestehen und wird durch das Vorhaben nicht verändert. Sollten dennoch Individuen der Art auf der Vorhabenfläche vorkommen, wird aufgrund der hohen Mobilität und der geringen Standorttreue der Art unterstellt, dass die Art auf die angrenzende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausweichen kann.

Besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Vogelarten

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten („Allerweltsarten“) sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten.

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Für die Arten, bei denen aufgrund der Konfliktanalyse in Anlage 2 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgte eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 3). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt. Arten mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall werden die relevanten Fledermausarten in den weiteren Ausführungen als Artengruppe betrachtet.

Gebäudebewohnende Fledermausarten sind potenziell durch den Abriss des Gebäudes betroffen. Möglicherweise gehen durch den Abriss Spaltenquartiere verloren, so dass Teile des Lebensraumes der Arten entfallen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden. In den Artenblättern (Anlage 3) wird bei den einzelnen Arten bzw. –gruppen die relevante Maßnahme genannt.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

V_{ART} 1 – Kontrolle möglicher Quartierstrukturen

Bei Abriss eines Gebäudes, von Gebäudeteilen oder bei baulichen Veränderung an der Fassadenverkleidung, Dach oder Dachboden ist eine Kontrolle zur Überprüfung eventuell vorhandener Quartiere von Fledermäusen durchzuführen.

Bei der geplanten Beseitigung von Bäumen auf der Vorhabenfläche (Parkplatzfläche) ist ab einem Stammdurchmesser von 30 cm ein Fledermausexperte hinzuzuziehen, der den Baumbestand auf das Vorhandensein von potenziellen Quartieren und deren Besatz überprüft.

Idealerweise findet eine Beseitigung von Bäumen und der Abriss bzw. Veränderung von Gebäuden im Oktober statt, da zu diesem Zeitpunkt ggf. vorhandene Wochenstuben aufgelöst sind und die Fledermäuse noch eine ausreichende Aktivität besitzen, um problemlos einen Quartierwechsel durchführen zu können.

Gegebenenfalls notwendig ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Verloren gehende potenzielle Fledermausquartiere sind im Plangebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld zu ersetzen. Bei der Beseitigung oder Veränderung festgestellter Gebäudequartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) sind Art, Umfang und Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind so auszugestalten, dass verloren gehende Fledermausquartiere mindestens gleichwertig ersetzt werden. Die Funktionalität der Fledermaus-Ersatzhabitate ist dauerhaft sicher zu stellen.

Bei der Beseitigung von Bäumen erfolgt die Schaffung von Ersatzquartieren durch Installation von Fledermauskästen noch im gleichen Winterhalbjahr. Es sind Kästen mit als Rundloch oder Schlitz geformten Fluglöchern zu verwenden. Diese sind in ca. 4 bis 6 m Höhe mit Exposition in südöstlicher Richtung aufzuhängen. Der Zu- und Abflug muss frei von Ästen und anderen Hindernissen sein. Die Kästen sind jährlich auf sichere Aufhängung, Fluglochfreiheit und Offenheit des Hohlraumes zu kontrollieren und bei Bedarf von Exkrementen zu reinigen. Der Vorhabenträger beauftragt einen Sachkundigen mit der erforderlichen Installation der Fledermauskästen sowie der regelmäßigen Reinigung.

V_{ART} 2 – Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen

Um Störungs- und Tötungstatbestände der Fledermausarten auszuschließen, sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, i.S.d. § 39 Abs. 5 BNatSchG (01. März – 30. September) zu roden.

Wenn die zu fällenden Bäume und zu entfernenden Gehölze vor Durchführung der Maßnahmen auf Nutzung durch Vögel bzw. Fledermäuse untersucht werden und keine aktuelle Nutzung besteht, ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auch ein anderer Durchführungszeitraum möglich.

Die beschriebene Maßnahme dient gleichzeitig dem Schutz von gehölzgebundenen Vogelarten.

V_{ART} 3 – Regelung der Beleuchtung

Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von Stellplatzanlagen oder Ähnlichem sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer / warm-weiße Lichtfarbe 2700 – 3300 Kelvin) zulässig, um Anlockwirkungen auf Insekten zu verringern und Auswirkungen auf Fledermäuse auszuschließen. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden.

Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen ist auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen.

4.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden in Kap. 4.2 dargestellt.

5. Zusammenfassung

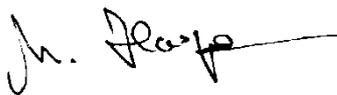
Die Beermann Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG plant die Neuordnung des Plangebietes in Lemgo, auf dem zurzeit die Verbrauchermärkte toom und Marktkauf ansässig sind. Der überwiegende Teil des Geländes ist bereits bebaut. Zum Neubau des Toom-Baumarktes mit Tiernahrungs- und Getränkemarkt wird eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Marktkauf Nr. 27 01.09 (Verbraucher- und Baumarkt) Alte Hansestadt Lemgo erforderlich.

Nach Auswertung des Messtischblattes im Fachinformationssystem des LANUV sind zehn Fledermaus-, 19 Vogel- und eine Amphibienart zu betrachten. Aufgrund der fehlenden Habitatsignung des Plangebietes können Betroffenheit für die aufgeführten Vogelarten sowie die Amphibienart ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gebäude als Quartier dienen können. Daher werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände Maßnahmen erforderlich. Es handelt sich hierbei um zeitliche Beschränkungen und durchzuführende Expertenprüfungen bei geplanten Gebäudeabbrissen. Ggf. bei diesen Maßnahmen verloren gehende Fledermausquartiere sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde fachgerecht zu ersetzen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen weiterer, besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Art in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Herford, Januar 2015



Der Verfasser

6. Literaturverzeichnis

- LANUV. (2014). *Geschützte Arten in NRW*. Abgerufen am 10. 11 2014 von
Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3919:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193>
- MUNLV. (2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum
Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v.
13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.
- MWEBWV & MKULNV. (2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der
baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe & Biologische Station Lippe. (2014). 17.
Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe 2013. Schieder-Schwalenberg.



Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Planungsrelevante Arten für das
Messtischblatt 3919/3 |
| Anlage 2 | Vorprüfung der Betroffenheit |
| Anlage 3 | Prüfprotokoll |



Anlage 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014)

Artenauswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art		Erhaltungszustand	Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	(kontinentale Region)	
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	Art vorhanden
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	Art vorhanden
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	Art vorhanden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	Art vorhanden
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Art vorhanden
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Art vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Art vorhanden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Art vorhanden
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	Art vorhanden
Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	Art vorhanden
Vögel			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	sicher brütend
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	sicher brütend
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	sicher brütend
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	sicher brütend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	sicher brütend
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	sicher brütend
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	sicher brütend
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	sicher brütend
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	sicher brütend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	sicher brütend
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	sicher brütend
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	sicher brütend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	sicher brütend
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	sicher brütend
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	sicher brütend
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	sicher brütend
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	sicher brütend
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	sicher brütend
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	sicher brütend
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	Art vorhanden

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, ↓ = sich verschlechternd, ↑ = sich verbessernd

Anlage 2: Vorprüfung der Betroffenheit

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 3919/3)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Säugetiere		
Breitflügel- fledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel- oder Breitflügel- fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 km um die Quartiere. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Die Breitflügel- fledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 km zurück.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Kleine Bartfleder- maus	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Seltener werden Baumquartiere oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Fransenfleder- maus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lichtem Baumbestand. Als Jagdgebiete dienen reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Die Jagdfüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Die Kernjagdgebiete weisen meist einen Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere auf. Als Wochenstuben werden Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden und Viehställe bezogen. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Die Winterquartiere	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 3919/3)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
	werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.	
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 - 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Als Überwinterungsgebiete werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen große Entfernungen über 1.000 km zurück.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 - 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. ▶ potenzielle Betroffenheit ist

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 3919/3)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
		nicht auszuschließen
Zweifarb- fledermaus	Die Zweifarb- fledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Als Fernstreckenwanderer legt die Art große Entfernungen von bis zu 1.000 km zurück.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Vögel		
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölsen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14-28 m Höhe angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölsen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut im Untersuchungsgebiet kann aber ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um ein essenzielles Jagdgebiet handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich zudem nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. ▶ keine Relevanz
Feldlerche	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Als ausgesprochene Freilandart ist die Feldlerche im Planungsgebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinflächige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1-2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4-7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Das Vorkommen der Art ist aufgrund des vorhandenen Gewässerverlaufs „Alter Fluss“ nicht ausgeschlossen. Beeinträchtigungen werden aber ausgeschlossen, da der Bereich zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nicht in Anspruch genommen wird und die vorhandenen Störfaktoren nicht verstärkt werden. ▶ keine Relevanz

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 3919/3)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Kuckuck	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. Geltungsbereich kann als sporadisches Jagdhabitat nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Strukturarmut im Untersuchungsgebiet kann aber ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um ein

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 3919/3)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
	in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	essenzielles Jagdgebiet handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich zudem nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. ▶ keine Relevanz
Rauchschwalbe	Die Rauchschnalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Rebhuhn	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014).
Waldkauz	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ keine Relevanz

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 3919/3)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
	Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► keine Relevanz
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► keine Relevanz
Amphibien		
Kammolch	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919/3 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ► keine Relevanz
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschwärmer	Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.	Hinweis auf ein potenzielles Vorkommen der Art durch die Untere Landschaftsbehörde Kreis Lippe. Geeignete Lebensraumstrukturen sind auf der Vorhabensfläche nach derzeitigem Kenntnisstand nur eingeschränkt vorhanden. Ein Ausweichen der Art auf angrenzende Flächen, wie z. B. die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ist möglich. ► keine Relevanz

Gruppe der Fledermausarten.....Seite 1

Abkürzungen zum Rote-Liste-Status:

0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
S/N	Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
I	gefährdete wandernde Art



Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Art		RL D	RL NRW	EHZ NRW (KON)
BreitflügelFledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	G↓
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	2	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	3	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	R	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	R	G
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	G
ZweifarbFledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	R	G
Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland: s.o. Nordrhein-Westfalen: s.o.		MTB 3919/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erforderlich bei evtl. erheb. Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Das Untersuchungsgebiet stellt für die potenziell vorkommenden Fledermausarten ein mögliches Jagdhabitat dar. Die Arten finden im Umfeld der Vorhabenfläche geeignete (Tages-)Quartierstrukturen in Form von Spaltenverstecken an und in Gebäuden (z. B. Jalousienkästen, Fassadenverkleidungen, Dachüberstände).</p> <p>Für diese Fledermausarten kann aufgrund des jeweils relativ weiten Spektrums an genutzten Biotopstrukturen (siehe Anlage 2) zwar ein Vorkommen im Gebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben lediglich zu geringfügigen Einschränkungen von Jagdhabitaten führen kann. Durch das Vorhaben gehen kleinflächig Nahrungsräume verloren (Versiegelung / Bebauung der Brachfläche). Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen (Brachfläche), der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen, den hohen Störfaktoren und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Leitstrukturen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Anthropogene Störungen sind bereits vorhanden.</p> <p>Die Gebäude und auch die möglichen Quartierbäume liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1 und 3 können daher, zumindest für die gebäudebewohnenden Fledermausarten, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Zusätzliche Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden, weniger beleuchteten Bereichen herausgelockt werden und als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten (z. B. Myotis-Arten) nicht mehr zur Verfügung stehen. Insekten werden besonders von kurzweiligem Licht von 340 – 440 nm und ultra-violettem Licht (UV-Strahlung) angezogen, das vom Menschen fast nicht wahrgenommen wird. Die Anlockwirkung bei langweiligem Licht mit überwiegendem Gelb-/Orangeanteil ist deutlich geringer,</p>				

Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Art		RL D	RL NRW	EHZ NRW (KON)
Breitflügelgedermäus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	G↓
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	2	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	3	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	R	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	R	G
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	G
Zweifarbgedermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	R	G

so dass der Insektenanflug deutlich verringert wird. Als insektenfreundliche Lampen gelten Natriumniederdruckdampflampen oder Natriumhochdruckdampflampen sowie LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2.700 – 3.300 Kelvin) eine geringe Anlockwirkung auf Insekten. Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschengenommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i.S. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch nicht im Wesentlichen von den bisherigen Wirkungen und können daher für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

V_{ART 1} – Kontrolle möglicher Quartierstrukturen

Bei Abriss eines Gebäudes / von Teilen eines Gebäudes oder baulichen Veränderung an der Fassadenverkleidung, Dach oder Dachboden ist eine Kontrolle zur Überprüfung eventuell vorhandener Quartiere von Fledermäusen oder Eulen durchzuführen.

Bei der geplanten Beseitigung von Bäumen ist ab einem Stammdurchmesser von 30 cm ein Fledermausexperte hinzuzuziehen, der den Baumbestand auf das Vorhandensein von potenziellen Quartieren und deren Besatz überprüft.

Idealerweise findet eine Beseitigung von Bäumen und der Abriss bzw. Veränderung von Gebäuden im Oktober statt, da zu diesem Zeitpunkt ggf. vorhandene Wochenstuben aufgelöst sind und die Fledermäuse noch eine ausreichende Aktivität besitzen, um problemlos einen Quartierwechsel durchführen zu können.

Gegebenenfalls notwendig sind Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und die Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Verloren gehende potenzielle Fledermausquartiere oder Nistplätze von Eulen sind im Plangebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld zu ersetzen. Bei der Beseitigung oder Veränderung festgestellter Gebäudequartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) sind Art, Umfang und Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind so auszugestalten, dass verloren gehende Fledermausquartiere mindestens gleichwertig ersetzt werden. Die Funktionalität der Fledermaus-Ersatzhabitate oder Nistkästen ist dauerhaft sicher zu stellen.

Bei der Beseitigung von Bäumen erfolgt die Schaffung von Ersatzquartieren durch Installation von Fledermauskästen noch im gleichen Winterhalbjahr. Es sind Kästen mit als Rundloch oder Schlitz geformten Fluglöchern zu verwenden. Diese sind in ca. 4 bis 6 m Höhe mit Exposition in südöstlicher Richtung aufzuhängen. Der Zu- und Abflug muss frei von Ästen und anderen Hindernissen sein. Die Kästen sind jährlich auf sichere Aufhängung, Fluglochfreiheit und Offenheit des Hohlraumes zu kontrollieren und bei Bedarf von Exkrementen zu reinigen. Der Vorhabenträger beauftragt einen Sachkundigen mit der erforderlichen Installation der Fledermauskästen sowie der regelmäßigen Reinigung.

V_{ART 2} – Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen

Um Störungs- und Tötungstatbestände der gehölzgebundenen Vogelarten und Fledermausarten auszuschließen sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, i.S.d. § 39 Abs. 5 BNatSchG (1. März – 30. September) zu roden.

Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Art		RL D	RL NRW	EHZ NRW (KON)
BreitflügelFledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	G↓
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	2	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	3	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	R	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	R	G
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	G
ZweifarbFledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	R	G
<p>Wenn die zu fällenden Bäume und zu entfernenden Gehölze vor Durchführung der Maßnahmen auf Nutzung durch Vögel bzw. Fledermäuse untersucht werden und keine aktuelle Nutzung besteht, ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auch ein anderer Durchführungszeitraum möglich.</p> <p>V_{ART 3} – Regelung der Beleuchtung</p> <p>Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von Stellplatzanlagen oder Ähnlichem sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer / warm-weiße Lichtfarbe 2700 – 3300 Kelvin) zulässig. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen ist auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen.</p>				
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>				
<p>Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens stark minimiert: Eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Quartier wird verhindert und verloren gehende potenzielle Quartiere werden ersetzt.</p>				
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>				
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>				
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>				
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>				
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>				
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen Nicht erforderlich</p>				